

Aufsichtsrat der Stadwerke Wolmirstedt GmbH / Gesellschafterversammlung der Stadwerke Wolmirstedt GmbH
Mitglieder – Stimmrechte – Rechtsgrundlage

Aufsichtsrat

Rechtsgrundlage der Arbeit des Aufsichtsrats bilden die §§ 95 bis 116 Aktiengesetz (AktG). Das gilt auch für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH.

Ausgehend vom Aktienrecht ist das Aufsichtsratsmandat ein höchst-**persönliches Mandat**, das von den Mitgliedern nur in eigener Person wahrgenommen werden kann.

Der Aufsichtsrat besteht lt. Gesetz mindestens aus drei Mitgliedern und höchstens aus 21 Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat der SW Wolmirstedt GmbH (AR SWW) hat satzungsgemäß fünf Mitglieder, von denen drei Mitglieder durch die Stadt Wolmirstedt entsandt werden.

Aus dem Kreis der durch die Stadt Wolmirstedt entsandten Mitglieder wird satzungsgemäß der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates gewählt. Aus dem Kreis der von Avacon benannten Mitglieder der/die stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Wahl erfolgt satzungsgemäß durch den Aufsichtsrat mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

Dem Aufsichtsrat der SW Wolmirstedt sind Rechte der Gesellschafter als Zuständigkeitsbereiche übertragen, zu denen er mit eigenem Beschluss bestimmen kann (vgl. § 10 Ziff.2 und 3 der Satzung - z. B. Feststellung des Jahresabschlusses, Wirtschaftsplanung).

In den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates der SW Wolmirstedt sind auch originäre gesetzlich definierte Rechte der Gesellschafter übertragen worden - z. B. u. a. die Feststellung des Jahresabschlusses. Dieses Recht obliegt grundsätzlich den Gesellschaftern bzw. der Gesellschafterversammlung (§§ 42a Abs. 2, 46 Nr. 1 GmbHG), es sei denn das Recht ist übertragen worden.

Damit nimmt der AR der SW Wolmirstedt auch Gesellschafterrechte wahr.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich geboten, der/die Hauptverwaltungsbeamte in den AR zu entsenden.

Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung sind die per Handelsregister ausgewiesenen Gesellschafter des Unternehmens vertreten. Das Stimmrecht in der Versammlung ergibt sich aus § 47 GmbHG. Je Euro am Stammkapital ist eine Stimme in der Gesellschafterversammlung gewährt.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass mehrere Personen einen Gesellschafter vertreten, jedoch ist die Abgabe der Stimme für jeden Gesellschafter in der Versammlung einheitlich vorzunehmen. Die Stimmenteilung eines Gesellschafters ist ausgeschlossen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt regelmäßig auf Grundlage der Empfehlung des Aufsichtsrates zu den Sachverhalten, die nicht per Satzung der Zuständigkeit des Aufsichtsrates übergeben worden sind.

Satzungsgemäß ist der/die AR-Vorsitzende der SW Wolmirstedt auch Vorsitzender der Gesellschafterversammlung. Eine Entsendung in die Gesellschafterversammlung ist satzungsgemäß nicht geregelt.

Die Person, die den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, ist gleichzeitig satzungsgemäß in der Gesellschafterversammlung als Versammlungsleiter tätig.

Das GmbH-Gesetz selbst sieht keinen Versammlungsleiter für die GmbH-Gesellschafterversammlungen vor. Besondere Erfordernisse sind an die Person des Versammlungsleiters regelmäßig nicht gestellt. Insbesondere muss es sich nicht um einen Gesellschafter der GmbH handeln.

Würde der/die Hauptverwaltungsbeamte nicht zum AR-Vorsitzenden gewählt werden, dann bestünde faktisch eine Versammlungsleitung ohne Beschlusskompetenz, was nicht ausgeschlossen ist.

In der Gesellschafterversammlung würden dann die Vertreter der Gesellschafter mit Beschlusskompetenz und ein Versammlungsleiter der Kommune ohne Beschlusskompetenz jedoch mit der Ordnungsaufgabe (Einladung, Durchführung, Protokoll) tätig werden.

Fazit:

Neben der kommunalrechtlichen Sicht müssen auch die privat- bzw. gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der Satzung zwingend Beachtung erfahren.

Dem fakultativen Aufsichtsrat der SW Wolmirstedt GmbH sind per Satzung Rechte der Gesellschafter übertragen worden.

Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat gleichzeitig satzungsgemäß ordnungsrechtliche Aufgaben in der Gesellschafterversammlung.

Personen, die dem Aufsichtsrat angehören, üben in dieser Funktion auch nominelle Rechte der Gesellschafter aus, die von den Gesellschaftern per Satzung in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegeben wurden. Damit ist der Aufsichtsrat mit eigener Beschlusskompetenz zu Gesellschafterangelegenheiten ausgestattet worden.

M. Cassuhn
Bürgermeisterin